

## STELLUNGNAHME

vom 28. Juni 2022 zum

# Entwurf für eine Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Grundwassers – Grundwasserverordnung

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

### **Ansprechpartner**

DVGW-Hauptgeschäftsstelle | Wasserversorgung

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-851

Fax: +49 228 9188-994

E-Mail: [wasser@dvgw.de](mailto:wasser@dvgw.de)

Mit der Änderung der Grundwasserverordnung werden die Voraussetzungen für die Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten gemäß der Neufassung der AVV GeA geschaffen.

Der DVGW unterstützt dieses Ziel und auch die mit diesem Änderungsentwurf verfolgte Vorgehensweise ausdrücklich. Die Gebietsausweisung wird so sehr viel besser diejenigen Gebiete identifizieren können, in denen die Nitratreinträge in das Grundwasser tatsächlich über 50 mg/l liegen. Die regional sehr unterschiedliche ausgeprägte Ökosystemdienstleistung der Nitratreduktion kann so nicht länger die tatsächliche Eintragungssituation überlagern.

Zu den beiden Änderungen der GrwV nimmt der DVGW wie folgt Stellung:

- Die mit Artikel 1 Nr. 1 vorgesehene Ergänzung einer Begriffsbestimmung „denitrifizierende Verhältnisse“ entspricht der für die Neufassung der AVV GeA nunmehr geplanten Formulierung von § 3 Abs. 3 Satz 3. Im Unterschied zum Referentenentwurf für die Neufassung der AVV GeA ist nun das Vorhandensein von Abbauprodukten von Denitrifikationsprozessen einer der Indikatoren für denitrifizierender Verhältnisse und nicht mehr das Vorhandensein geeigneter Reduktionsmittel. Der DVGW weist darauf hin, dass gelöstes Eisen(II) oder Sulfat auch aus anderen Quellen als Denitrifikationsprozessen stammen können und daher denitrifizierende Verhältnisse nicht allein aufgrund erhöhter Eisen(II)- oder Sulfatkonzentrationen festgestellt werden können. Unter rein fachlichen Gesichtspunkten wäre die ursprüngliche Orientierung am Vorhandensein von geeigneten Reduktionsmitteln besser geeignet gewesen.
- Die mit Artikel 1 Nr. 2 neu aufgenommene Fußnote zum Schwellenwert für Nitrat in Anlage 2 GrwV hält der DVGW für angemessen und richtig. Auch die im Begründungsteil des Referentenentwurfs enthaltenen Hinweise zur N<sub>2</sub>/Argon-Methode als bestverfügbarer Technik und der mit ihrer Anwendung pro Messstelle verbundenen Kosten hält der DVGW insgesamt für plausibel und begründet.